



Welche Aufgaben hat die Begleitperson?

Die Begleitperson soll dem jungen Fahrer ein vorwiegend zurückhaltender **Beistand** sein. Sie soll beratend zur Seite stehen und den Fahreranfänger vor und während der Fahrt beraten und ihm Sicherheit vermitteln. Keinesfalls darf sich die Begleitperson als Fahrlehrer aufspielen.



Wo kann man sich informieren?

Die Verbandsfahrschulen bieten für Begleitpersonen Informationsabende an. Dabei werden die Begleitpersonen umfassend über ihre Aufgaben sowie über aktuelle Änderungen des Verkehrsrechts informiert. Außerdem werden ihnen die wichtigsten Merkmale modernen Fahrstils vermittelt.



Wann beginnt die Probezeit?

Die Probezeit beginnt mit der Aushändigung der Prüfungsbescheinigung. Sie dauert zwei Jahre.

Verstößt der junge Fahrer während der Probezeit gegen Verkehrsvorschriften und wird deshalb ein Bußgeld von 40 € oder mehr oder eine Geldstrafe gegen ihn verhängt, verlängert sich die Probezeit um zwei Jahre.



Wann endet die Phase der Begleitung?

Sobald der junge Fahrer 18 Jahre alt ist, darf er alleine fahren. Dies gilt auch, wenn der Führerschein noch nicht ausgestellt wurde.

Die Phase der Begleitung kann sinnvoll mit einem Sicherheitstraining abgeschlossen werden. Dabei erfährt der junge Fahrer, dass das Fahrzeug im physikalischen Grenzbereich kaum noch beherrschbar ist und deshalb die Vermeidung kritischer Situationen den guten Fahrer ausmacht.

Die Vorbildfunktion der Begleiter ist besonders wirkungsvoll, wenn sie zusammen mit den „Schutzbefohlenen“ das Sicherheitstraining besuchen. So zeigen sie ihnen, dass auch erfahrene Fahrer immer wieder gefordert sind, ihre Fahrfähigkeiten zu verbessern.



Welche Hilfen für junge Fahrer gibt es außerdem?

Die Probleme der jungen Fahrer haben ihre Ursachen nicht nur in der geringen Erfahrung, sondern auch in den typischen Verhaltensmustern junger Menschen. Dazu gehören insbesondere erhöhte Risikobereitschaft und die Lust, sich selbst zu erproben. Die freiwilligen Aufbauseminare für Fahreranfänger in der Probezeit (FSF) sind eine wirkungsvolle Hilfe, diese Gefahren zu verringern. Die Teilnahme ist freiwillig. Als „Belohnung“ winkt eine Verkürzung der Probezeit um ein Jahr.



Übernehmen Sie Verantwortung!

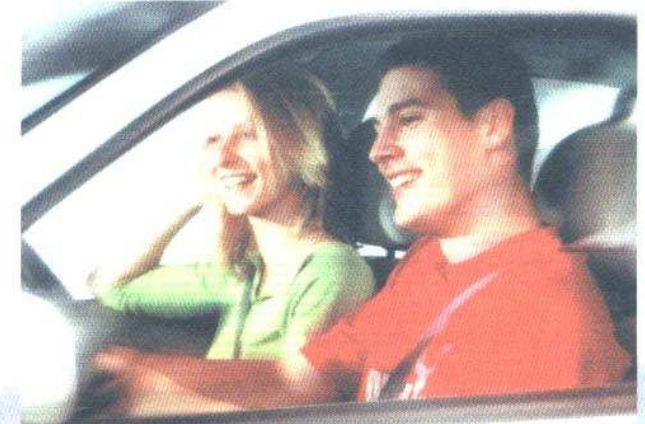
Bieten Sie als Begleiter/in Ihrer Tochter, Ihrem Sohn, Enkel, Neffen oder Bekannten die Möglichkeit, in der ersten Zeit nach der Fahrausbildung bei reduziertem Risiko Erfahrung zu sammeln. Lassen Sie Ihren Schützling von Ihrem Können profitieren.

Seien Sie für ihn ein aktiver Pate auf seinem nicht immer leichten Weg zum gereiften Fahrer.

Aktuelle Informationen zum Thema Führerschein finden Sie auch im Internet:

www.fahrlehrerverband-bw.de

**Fahrlehrerverband
Baden-Württemberg e. V.
und
Landesverkehrswacht
Baden-Württemberg e. V.
informieren:**



Begleitetes Fahren mit 17

Überreicht durch



Warum BF 17?

Während der praktischen Ausbildung fahren Fahrschüler etwa 800 Kilometer. Dabei lernen sie viel, aber es fehlt ihnen an Erfahrung. Dies ist einer von mehreren Gründen, weshalb Fahranfänger überdurchschnittlich oft in Unfälle verwickelt sind.



Welche Ziele hat BF 17?

Prinzipiell sollten alle Fahranfänger nach bestandener Führerscheinprüfung nachbetreut werden, um ihr Unfallrisiko zu mindern. BF 17 ist ein Modell der Nachbetreuung. In Begleitung versierter Fahrerinnen und Fahrer sollen die jungen Führerscheinbesitzer, die dabei freilich schon voll verantwortliche Fahrer sind, erste Erfahrungen sammeln.



Welche Führerscheinklassen lässt BF 17 zu?

BF 17 lässt nur den Erwerb der Führerscheinklassen B und BE zu.

Mit der Klasse B dürfen Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (zG) gefahren werden. Hinter diesen Fahrzeugen dürfen Anhänger bis 750 kg zG mitgeführt werden. Auch schwerere Anhänger dürfen mitgeführt werden, wenn das zG nicht größer als das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs und das zG des Zuges nicht größer als 3,5 Tonnen ist.

Mit der Klasse BE dürfen auch größere Anhänger mitgenommen werden.



Wann startet BF 17 in Baden-Württemberg?

Voraussetzung für die Einführung des BF 17 ist eine Landesverordnung, deren Verabschiedung noch ansteht. Erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung können Führerscheinanträge gestellt und die Prüfungen abgenommen werden.



Wer kann an BF 17 teilnehmen?

Wer mindestens 16 ½ Jahre alt ist, kann sich in jeder Fahrschule des Bundeslandes Baden-Württemberg zur Ausbildung anmelden.



Wie läuft die Ausbildung für BF 17?

Die Ausbildung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und unterscheidet sich nicht von der für 18-jährige oder älterer Bewerber.

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 14 Doppelstunden zu 90 Minuten (davon 12 Doppelstunden für Grundstoff und 2 für klassenspezifischen Zusatzstoff).

Am Beginn der praktischen Ausbildung steht die Grundausbildung, deren zeitlicher Umfang sich nach dem Lernfortschritt des Schülers richtet. Sodann folgen die besonderen Ausbildungsfahrten: Mindestens

- 5 Fahrstunden auf Bundes- oder Landstraßen,
- 4 Fahrstunden auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und
- 3 Fahrstunden bei Dunkelheit.

Wiederholungen zur Vertiefung der Fahraufgaben dienen der Prüfungsvorbereitung und bilden den Abschluss der Ausbildung.



Gibt es bei der Prüfung Besonderheiten?

Die Prüfung entspricht - wie die Ausbildung - den üblichen Anforderungen.

Die theoretische Prüfung darf frühestens 3 Monate, die praktische einen Monat vor dem 17. Geburtstag abgelegt werden.



Bekommt man danach den regulären Führerschein?

Nein! Nach bestandener Prüfung, frühestens aber am 17. Geburtstag, wird den BF-17-Aspiranten eine **Prüfungsbescheinigung** ausgehändigt, die Nachweis der Fahrerlaubnis ist. Der reguläre Führerschein darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgestellt werden.



Gilt die Prüfungsbescheinigung auch im Ausland?

Nein, die Prüfungsbescheinigung gilt nur in Deutschland.



Welche Klassen sind eingeschlossen?

In Klasse B sind die Klassen L, M und S eingeschlossen. Dies gilt auch bei BF 17.



Wer darf begleiten?

Begleiten darf, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mindestalter 30 Jahre alt,
- Führerschein Klasse B seit mindestens 5 Jahren,
- maximal 3 Punkte im Verkehrszentralregister (Flensburg).
- Für die Begleitperson gilt die 0,5-Promille-Regelung.

Der/Die Begleiter/in muss in der Prüfungsbescheinigung namentlich eingetragen sein.



Können mehrere Begleitpersonen eingetragen werden?

Es ist zu empfehlen, dass zumindest zwei geeignete Begleitpersonen in die Prüfungsbescheinigung eingetragen sind. Damit wird eine größere Flexibilität erreicht.